

20 Anlage 14

20.1 Tarifbestimmungen SozialTicket

20.1.1 Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung von SozialTickets sind alle Personen gemäß Förderrichtlinie des Landes NRW (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen - Richtlinien Sozialticket 2011), insbesondere die Personen, die

- Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII § 41 i.V.m. § 39 für den Personenkreis gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 und/oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

beziehen.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets ist dem Verkehrsunternehmen durch den:die Kund:in mittels Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) darzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheids wird eine neue Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für einen neuen Gültigkeitszeitraum durch die zuständige Stelle ausgegeben.

20.1.2 Geltungsbereich

Das SozialTicket wird gemäß [Preisstufenübersicht](#) mit dem originären Geltungsbereich in der Preisstufe A mit einem Tarifgebiet oder zwei Tarifgebieten für die Städte Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen und Wuppertal oder mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen angrenzenden Tarifgebieten im Verbundraum gemäß [Anlage 2](#) des VRR-Tarifs, außer Tarifgebiet 6g, Venlo oder darüber hinaus, mit einer kreisweit gültigen Fahrtberechtigung ausgegeben.

20.1.3 Gültigkeit

Das SozialTicket gilt als Fahrtberechtigung nur für den:die Inhaber:in und ist nicht übertragbar. Es ist nur in Verbindung mit einem aktuellen Lichtbildausweis gültig.

Das SozialTicket gilt im angegebenen Monat für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich.

Es gilt weiterhin als Fahrtberechtigung bei MonatsTickets, die als Trägerkarte mit Wertmarke gemäß [Ziffer 4 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 20.1.4\)](#) ausgegeben werden, vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das SozialTicket bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags. Bei Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) gilt das SozialTicket als Trägerkarte mit Wertmarke gemäß Ziffer 4 bis zum letzten Kalendertag des angegebenen Monats.

Bei gemäß Ziffer 4 als Chipkarte ausgegebenen SozialTickets wird die Geltungsdauer des SozialTickets taggenau bestimmt.

Das SozialTicket gilt als Fahrtberechtigung innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereichs montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 4 Personen. Von dem:der Inhaber:in dürfen maximal drei Personen unter 15 Jahren mitgenommen werden.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus ist für Inhaber:innen eines SozialTickets montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines [ZusatzTickets gemäß Tarifbestimmungen](#) möglich. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus für mitgenommene Personen und für den:die Inhaber:in durch Kauf eines ZusatzTickets gemäß Tarifbestimmungen pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

Für die Fahrradmitnahme und die Nutzung der 1. Wagenklasse wird von dem:der Inhaber:in und von den ggf. mitgenommenen Personen je ein ZusatzTicket je Fahrt und Fahrrad benötigt.

20.1.4 Ticket

Das SozialTicket wird entweder als Trägerkarte mit gültiger Wertmarke im Monatseinzelkauf oder im Falle der Teilnahme von Kund:innen am Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung als Chipkarte maximal für den Zeitraum der Gültigkeit der Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) ausgegeben. Für die Ausgabe von SozialTickets als Chipkarte gelten die unter [Ziffer 5 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 20.1.5\)](#) aufgeführten besonderen Bedingungen.

Im Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung bilden Chip-Trägerkarte und Chip in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis und gültiger Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) das gültige SozialTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich und Preis sowie die persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Chip-Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information der Kund:innen und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Bei monatlichem Kauf des SozialTickets bilden die dafür bestimmte Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) und die für den Monat gültige Wertmarke zusammen in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis das gültige Ticket. Die Trägerkarte kann von Kund:innen maximal für den im Bescheid genannten Gültigkeitszeitraum des Bescheids genutzt werden.

Kund:innen haben die Nummer der Trägerkarte auf die Wertmarke zu übertragen und die Wertmarke auf der Trägerkarte an der vorgesehenen Stelle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte für weitere Monate mit jeweils gültiger Wertmarke genutzt werden, längstens jedoch bis zum Ende der von der zuständigen Behörde auf der Trägerkarte angegebenen Geltungsdauer.

20.1.5 Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung

20.1.5.1 Beginn und Ende

Das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung kann am ersten eines Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren kommt mit der Übergabe des SozialTickets als Chipkarte an den Fahrgast oder eine:n Beauftragte:n durch das Verkehrsunternehmen zustande. Die Chipkarte geht hierbei in den Besitz des Kunden bzw. der Kundin über. Die Chipkarte ist Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen können Kund:innen ihr SozialTicket im KundenCenter einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung haben Kund:innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SozialTickets.

Im Rahmen der Antragsprüfung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität der Kund:innen und der Kontoinhaber:innen bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den:die Kund:innen/Vertragspartner hiervon und holen dabei seine:ihre Unterschrift ein. Damit sind Kund:innen/Vertragspartner hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung gilt maximal für den im Bewilligungsbescheid der Behörde genannten Zeitraum, beginnend mit dem ersten Monat der Teilnahme am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung, bzw. endet automatisch bei einer Statusänderung von Kund:innen (Wegfall der berechtigten Nutzung gemäß [Ziffer 1 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 20.1.1\)](#)).

Wollen Kund:innen nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums weiterhin am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung teilnehmen, so ist die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets durch Vorlage einer gültigen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für den zukünftigen Zeitraum erneut nachzuweisen.

20.1.5.2 Unterbrechung und Kündigung des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung

Eine Unterbrechung des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung während des Bewilligungszeitraums ist nicht möglich.

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SozialTicket als Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Kund:innen können das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich kündigen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen rechtzeitig zugegangen ist. Die jeweilige Frist ist bei dem Verkehrsunternehmen vor Ort zu erfragen. Wird die Frist versäumt, so gilt das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung bis zum Ablauf des übernächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat. Das Recht der Kund:innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß [Ziffer 5.3 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 20.1.5.3\)](#) nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

20.1.5.3 Fristgemäße Abbuchung

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, das Fahrgeld für das SozialTicket monatlich auf dem im Bestellschein oder auf dem in der aktuellen Einzugsermächtigung angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

20.1.5.4 Änderungen des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung aufgrund von Statusänderung von Kund:innen oder Kontoänderung

Kund:innen oder gesetzliche Vertreter:innen sind verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall der Berechtigung gemäß [Ziffer 1 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 20.1.1\)](#)) mitzuteilen. Der:die Kund:in hat die Änderung des Status rechtzeitig vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung gemäß Ziffer 1 haben Kund:innen für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des Ticket1000 als MonatsTicket der Preisstufe A1 oder A2 zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SozialTicket als Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen.

20.1.5.5 Verlust oder Zerstörung des SozialTickets

Der Verlust oder die Zerstörung eines SozialTickets als Chipkarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SozialTicket als Chipkarte wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten SozialTickets als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

20.1.5.6 Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

20.1.5.7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch die Teilnahme von Kund:innen am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Verfahren oder dessen Beendigung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung oder eines vertragswidrigen Verhaltens von Kund:innen übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

20.2 Geltungsbereich „Kreisgebiet“ des SozialTickets

Kreis	Geltungsbereich in den Städten
Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop
Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten
Kreis Mettmann	Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath
Rheinkreis Neuss	Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen
Kreis Viersen	Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmatal, Tönisvorst, Viersen, Willich
Kreis Kleve	Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk, Weeze
Kreis Wesel	Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel, Xanten

Tabelle 30 Geltungsbereich "Kreisgebiet" des SozialTickets

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)